

Bericht

des Schulausschusses betreffend die Uebernahme des auf Vorarlberg entfallenden Normalschulfonds-Antheiles in die Verwaltung des Landes.

Hoher Landtag!

Schon mit der Zuschrift der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 28. Juli 1869 Nr. ⁸³Fr. wurde der Vorarlberger Landesauschuß in Kenntnis gesetzt, daß nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 (N.-G.-Bl. Nr. 62) die Normalschulfonds in ihrem tatsächlichen Bestande mit allen auf ihnen rückständig der Verwendung für Schulzwecke oder aus besonderen Privatrechtstiteln lastenden Verbindlichkeiten und mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder in der Weise zu übergehen haben, daß die Verwahrung und Verwaltung des Stammvermögens dem Landesauschusse, die Anweisung der Ausgaben auf Grund des vom Landtage festgesetzten Präliminars der Landeschulbehörde zukomme.

Gleichzeitig wurde der Landes-Auschuß angegangen, mitzutheilen, ob der Landtag zur Uebernahme des Schulfonds nebst Staatszuschusses und allen anhaftenden Verbindlichkeiten geneigt sei. Der Landesauschuß erklärte sich mit Schreiben vom 5. Sept. 1869 Z. 871 zur Uebernahme nach erfolgter Ausscheidung des auf Vorarlberg entfallenden Antheils bereit.

Nach Eröffnung der h. Statthalterei vom 9. Okt. 1869 Nr. 18283 ergaben sich hinsichtlich der Ausscheidung der auf die beiden Länder Tirol und Vorarlberg entfallenden Antheile große Schwierigkeiten und wurde die Inanspruchnahme einer längeren Zeit zur Regelung dieser Angelegenheit in Aussicht gestellt.

In der Sitzung vom 29. Okt. 1869 faßte der Landtag Beschlüsse, wonach vom Lande Vorarlberg der auf dasselbe entfallende Normalschulfondsantheil erst nach der vollzogenen Ausscheidung zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg in eigene Verwaltung genommen werde, die Ausscheidung durch das Rechnungs-Departement der Statthalterei vorzubereiten und als Grundlage der Zutheilung besondere Rechtstitel und als Vertheilungsmaßstab die Bevölkerungszahl zu gelten habe.

Als Antwort auf diese Landtagsbeschlüsse erstattete die Statthalterei mit Erlaß vom 31. Dez. 1869 Z. 20974 Mittheilung über den schwierigen Stand der Vertheilungsarbeit und über die Art

und Weise wie sie den Tiroler Landesausschuß von den Beschlüssen des Vorarlberger Landtages in Kenntniß gesetzt habe.

Der Landtag urgirte in der 1870er Session die Erledigung der Ausscheidungsarbeiten, jedoch ohne Erfolg, da die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 17. Sept. 1870 Z. 15325 neuerdings die Schwierigkeiten dieser Arbeit betonte und eine Vereinbarung zwischen beiden Ländern hinsichtlich eines Vertheilungsmodus als alleiniges Mittel zur raschen Lösung der Frage empfahl.

Seitdem ruhte die Angelegenheit, indem weder von den betheiligten Landesvertretungen, noch von der Regierung weitere Schritte erfolgten.

Die Verwaltung besorgte die Statthalterei. Die Zinsen der für Vorarlberg ausgeschiedenen Capitalien im Betrage von 2—300 fl., dann ein Staatszuschuß von 1700 fl. sowie etwa 1000 bis 1100 fl. aus den Erträgnissen der gemeinsamen Aktiven wurden per Jahr dem Landesschulrathe von Vorarlberg zur Vertheilung einer Anzahl Schulgemeinden, für Aushilfen, Aufmunterungen an Lehrer u. dgl. zur Verfügung gestellt.

Erst die Botirung der Schulgesetze seitens des Tiroler Landtages im Jahre 1892 bildete den Anlaß die Frage der Ausscheidung neuerdings in die Hand zu nehmen, da § 83 des Tiroler Landesgesetzes betreffend die öffentlichen Volksschulen festsetzt, daß die Gebahrungsüberschüsse des tirolischen Normalerschulhofdes zu den Einnahmen des Landesschulhofdes gehören, welcher mit 1. Jänner 1894 seine Zahlungen beginnen soll.

In der Note der k. k. Statthalterei vom 22. Sept. 1892 Nr. 21867 wird eine genaue Darstellung über die Entstehung und den jetzigen Stand des Hofdes gegeben.

Es heißt dortselbst:

Im Nachhange und als Ergänzung der h. ä. Zuschrift vom 31. Dezember 1869 Z. 20974 betreffend die Auftheilung des Normalerschulhofdes auf die Kronländer Tirol und Vorarlberg beehre ich mich dem löbl. Landes-Ausschusse zur gefälligen Orientirung über die Entstehung, Vermehrung und den dermaligen Stand des Vermögens dieses Hofdes Nachstehendes mitzutheilen:

Was die Provenienz des Normalerschulhofdes betrifft, so rührt derselbe ursprünglich hauptsächlich von den ihm zugewiesenen Vermögenheiten der unter Weiland S. M. Kaiser Joseph aufgehobenen Bruderschaften her.

Audere, zwar nicht die Schaffung eines Vermögensstammes, sondern die Bestreitung laufender Bedürfnisse bezweckende Zuflüsse bildeten, schon auf Grund von in den letzten Dezennien des vorigen Jahrhunderts erlassenen Anordnungen die dem Hofde als Einnahmen zugewiesenen Antheile an Verlassenschaften ohne letzten Willen verstorbener Weltpriester und die verschiedenen Taxen von überhaupt allen 300 fl. netto übersteigenden Verlassenschaften, dann seit dem Jahre 1820 die vom Wiener Schulbücher-Verschleißer einkommenden Gewinnst-Uberschüsse.

Abgesehen von jeweiligen Fructifizirungen überhaupt traten in neuester Zeit noch eigentliche Vermögenszuwächse durch Veräußerung des Gebäudes der ehemaligen Muster-Hauptschule in Innsbruck und in Folge der im Jahre 1879 angeordneten und im Jahre 1881 durchgeführten Auftheilung des Sonnenburger-Stiftsfhofdes auf den Tiroler Normal-Schulhof, Haller-Damen-Stiftsfhof und Religionshof ein.

Aus Anlaß widriger politischer Verhältnisse, wie der im Jahre 1805 erfolgten Uebergabe von Tirol und Vorarlberg an Baiern und der unter dessen Regierung stattgehabten zweimaligen Reduktion der Schwazer Credits-Cassa-Obligationen, woran der Tiroler wie der Vorarlberger Normalerschulhofd relativ nicht unbeträchtliche Beträge besessen hatte, hat das Hofdsvermögen mancherlei Schmälerungen erlitten und sind auch einige Privatkapitalien in Abfall gekommen.

Doch haben sich die Verhältnisse später wieder günstiger gestaltet, indem die zweite Reduktion der gedachten Schwazer-Obligationen wieder zum Theile aufgehoben und rückständige Zinsen zurückvergütet worden sind.

Auch konnten weiterhin bei sorgfamer Gebahrung fortwährend Kapitalisirungen von Rententüberschüssen vorgenommen werden.

Nachdem das Vermögen des Normalschulfondes für Tirol und Vorarlberg kumulativ verwaltet war, ist im Jahre 1876 nach vorgängigen jahrelangen Nachforschungen die Ausschcheidung der Vermögenheiten für beide Länder nach Maß, als ein bezügliches Eigenthum überhaupt noch hat konstatirt werden können, finalisirt worden und es wurden auch fortan seither auf Grund dieser Ausschcheidung die Fondsgebahrungen für Tirol und für Vorarlberg dann für das unausgeschieden und gemeinsam verbliebene Vermögen, aus dessen Früchten der Abgang der beiden ersteren Fondstheile zu decken und die Kapitalisirung jeweiliger Ueberschüsse (unausgeschieden) vorzunehmen war, getrennt geführt und demnach auch jährlich nach diesen drei Partien getrennte Rechnungsabschlüsse verfaßt.

Wie schon in der eingangs erwähnten Zuschrift näher erörtert ist, hat sich im Jahre 1869 das gesammte Normal-Schulfonds-Vermögen auf rund 700.991 fl. belaufen.

Dieser Vermögensstand hat sich bis Ende 1891 noch wesentlich gehoben und besteht dermal in Folgendem:

A. Staatsobligationen:

a. Notententen	853.200 fl.
b. Lottoanlehens-Obligationen v. J. 1860	500 fl.
Summe	853.700 fl.

B. Realitätenwerth:

zusammen 859.366 fl.

und es zeigt sich daher im Vergleiche mit obigem Stande im J. 1869 per 700.991 fl.

eine Vermehrung bis Schluß 1891 per 158.375 fl.

Vom Vermögen mit Schluß 1891 per 859.366 fl.

entfallen als eigenthümlich schon ausgeschieden auf Tirol 184.766 fl.

und auf Vorarlberg 6.100 fl. 190.866 fl.

während der Rest per 688.500 fl.

noch der Auftheilung auf beide Länder harret.

Hiezu ist zu bemerken, daß unter den sub. A. a. angeführten Staatsobligationen der einheitlichen Notenrente auch die aus der Auftheilung des Sonnenburger Stiftsfondes herrührenden gleichen Effekten mit der Quote von 49.508 fl. 73²/₃ Nominale, sowie jener Nominalbetrag solcher Effekten inbegriffen ist, welcher aus dem Quoten-Antheile an Tiroler-Grundentlastungs-Obligationen per 19.850 fl. Nominale in C. M. nach der Verlosung dieser Obligationen angekauft worden ist und daß diese Antheils-Quoten ebenso wie die vorstehend angeführten Beträge sub. A. b. an Lotto-Anlehens-Obligationen per 500 fl. und sub. B. Werth der Realitäten (betreffend lediglich die Forste Stores und Sare in Enneberg) per 5666 fl. auch schon unter dem für Tirol ausgeschiedenen Theile per 184.766 fl. mitinbegriffen sind, weil das h. k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. Juli 1881 Z. 7338 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die hierorts mit dem Berichte vom 25. März 1879 Z. 3173 in Antrag gebrachten Grundsätze für die Vertheilung des Sonnenburger Stiftsfondes an den Religionsfond, den Normalschulfond und den Haller Damenstiftsfond genehmiget und die Statthalterei ermächtigt hat die faktische Vertheilung in der beantragten Art und Weise durchzuführen und jener Antrag dahin lautete, die Theilungsquote für den Normalschulfond speciell an den Tiroler Normalschulfond zuzuweisen, da die zu vertheilenden Vermögenheiten des Sonnenburger Stiftsfondes ihrer Provenienz nach zu Tirol gehörten.

Als Gegenstand der weiteren Vertheilung hat daher nur der aus den sub. A. angeführten Notententen-Obligationen per 853.200 fl. auf den bisher noch unausgeschiedenen gemeinsamen Fond auftretende Antheil per 668.500 fl. in Betracht zu kommen.

Es wurde zwar wiederholt und selbst in jüngster Zeit unter größtem Mühe- und Zeitaufwande bei Durchforschung des Aktenmaterials eine weitere Theilung des gemeinsamen Vermögens versucht, allein es war nicht möglich zu einem besseren und sicheren Resultate zu gelangen.

Es muß daher, wie schon in der mehrerwähnten früheren h. ä. Zuschrift vom 31. Dezember 1869 Z. 20974 beantragt worden ist, die noch nöthige Repartition lediglich einem Vergleiche beider Landtage für Tirol und Vorarlberg überlassen werden, wobei denselben auch die Wahl des Vertheilungsmodus, etwa nach der Bevölkerungszahl der Steuerzahlung oder Zahl der schulpflichtigen Kinder u. anheimgestellt bleibt.

Der Vorarlberger Landesauschuß beeilte sich auf Grund der Statthaltereirenote vom 22. Sept. v. J. den Landesauschuß von Tirol mit Zuschrift vom 1. Okt. v. J. Z. 3302 anzugehen, in die Verhandlung betreffend Erzielung einer geeigneten Vereinbarung einzutreten.

Laut Zuschrift des Tiroler Landesauschusses vom 28. Okt. v. J. Z. 10992 erklärte sich dieser hiezu bereit, jedoch habe er sich noch an die Statthaltereirenote gewendet, um hinsichtlich des Modus der proponirten Auftheilung genannten Fondes nähere Anhaltspunkte zu gewinnen. Diese Auskünfte bezogen sich auf die Bevölkerungszahl, die Summe der direkten Steuern, die Zahl der schulpflichtigen Kinder, die Zahl der Volksschulen und der Schulklassen zu den beiden Kronländern.

Auf Grund der diesfalls erhaltenen Daten machte der Tiroler Landesauschuß dem vorarlbergischen Landesauschusse mit Zuschrift vom 2. Dez. 1892 Z. 13666 den Vorschlag, für die nicht bereits den betreffenden Ländern ausgeschiedenen Theile des Normalschulfondes die Zahl der Bevölkerung, der schulpflichtigen Kinder, Volksschulen und Klassen als Grundlage des Vertheilungsmodus anzunehmen.

Der Landesauschuß von Vorarlberg erklärte sich mit Zuschrift vom 10. Dez. v. J. Z. 3956 mit diesem Vertheilungsmodus einverstanden, und der Tiroler Landtag hat mit Beschluß vom 20. April ds. Js. diese getroffene Vereinbarung zur Kenntnis genommen und die Uebernahme des auf Tirol entfallenden Normalschulfondes in die Verwaltung des Landes beschloffen.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Art und Weise der Vertheilung ersichtlich:

Theilungs-Modus	Tirol	Vorarlberg	Hiernach entfallender Vermögensantheil von 668.500 fl.	
			für Tirol	für Vorarlberg
Bevölkerungszahl	812.696	116.073	584.954 fl. 14 fr.	83.545 fl. 86 fr.
Zahl d. schulpfl. Kinder	125.584	16.775	589.726 fl. 70 fr.	78.773 fl. 30 fr.
Zahl der Volksschulen	1.535	206	589.401 fl. 21 fr.	79.098 fl. 79 fr.
Zahl d. Volksschulklassen	2.480	356	584.583 fl. 92 fr.	83.916 fl. 08 fr.
Summe			2.348.665 fl. 97 fr.	325.334 fl. 03 fr.
Durchschnittsziffer			587.166 fl. 50 fr.	81.333 fl. 50 fr.

Mit Note der k. k. Statthaltereirenote vom 14. April d. J. Nr. 9069 erklärt die Regierung sich bereit, den Antrag der beiden Landesauschüsse hinsichtlich der voraufgeführten Theilung des Normalschulfondes anzunehmen und die gedachten Theilbeträge in die Verwaltung der beiden Länder zu übergeben.

Was die Aktion der Landtage in dieser Angelegenheit anbelange, könne es sich nur darum handeln, ob die nach dem vereinbarten Theilungsmodus seitens der Staatsverwaltung übergebenen Fonds

in die Verwaltung des Landes übernommen werde und genüge zu einer diesbezüglichen Erklärung ein einfacher Beschluß der Landtage.

Was die Art und Weise der Verwendung der Erträgnisse des Normalschulfondes, anbelangt, wird es Sache des Landesauschusses sein, im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe s. Z. entsprechende Vorschläge der Landesvertretung zu unterbreiten. Ebenso wird es Sache dieser zwei Körperschaften sein, sich bei der k. k. Regierung für die weitere Zuwendung des Staatszuschusses von 1700 fl. zu verwenden.

Der Schulausschuß stellt daher folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Es werde

A. der aus dem Normalschulfonde auf Grund der Bezugsakten für Vorarlberg ausgeschiedene Theilbetrag per fl. 6 100.—
in die Verwaltung des Landes übernommen.

B. der Restbetrag des genannten Fondes in der Höhe von 668 500 fl. nach dem Durchschnitte der Bevölkerungszahl, der Zahl der schulpflichtigen Kinder und der Anzahl der Schulen und Classen zwischen dem Lande Tirol und dem Lande Vorarlberg getheilt und dementsprechend der Betrag von fl. 81 333.50
und sohin der Normalschulfond in der Höhe von zusammen fl. 87 433.50

sammt den diesem mit Ende Dezember 1891 ausgewiesenen Fondsbestande seither zugewachsenen und nicht zur Verwendung gelangten Vermögenheiten in die Verwaltung des Landes Vorarlberg übernommen.

2. Der Landesauschuß erhält den Auftrag im Einvernehmen mit dem k. k. Landes Schulrathe s. Z. Vorschläge über die Art und Weise der Verwendung der Erträgnisse dieses Fondes der Landesvertretung zu unterbreiten.“

Bregenz, 1. Mai 1893.

Johannes Jobl,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.